

IV 2B 151/66

Beschluß

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Paul K. in L. de C.,
C.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
C.,

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
H. L. G.,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Müntenberg, Wilden, Dr. Doewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. Juni 1966

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Februar 1966
wird zugelassen.

G r u n d s a t z e

Wie sich aus dem Tatbestand des Berufungsurteils ergibt,
wurde der in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen
Dienstes eingestufte Kläger im Juni 1934 aus rassistischen
Gründen aus seiner Stellung als Angestellter der Kreispar-
kasse Kleve entlassen. Die Entschädigungsbehörde hat als
Zeitpunkt des Beginns des Entschädigungszeitraums erst den
1. Februar 1938 angenommen, da der Kläger bis dahin andere
gleichwertige Stellungen gefunden habe. Das ist vom Landge-
richt und Oberlandesgericht bestätigt worden. Nach der Recht-
sprechung des Senats beginnt jedoch der Entschädigungszeitraum
mit der ersten verfolgungsbedingten Entlassung auch dann,
wenn der Verfolgte anschließend eine neue Stellung erhielt,
die ihm ein nicht geringeres als das bisherige, aber nicht

- 3 -

die maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreichenden Gehalt erbrachte (Urteil Rsz 1965, 519 Nr. 23). Daß das Einkommen, das der Kläger nach der Entlassung bei der Arbeitsparkasse erzielte, die seinem Alter entsprechenden Tabellensätze des einfachen Dienstes der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreichte, ist nicht festgestellt; dagegen sprechen auch die eigenen Angaben des Klägers.

Da das Urteil des Berufungsgerichts insoweit von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht und auf dieser Abweichung beruhen kann, ist die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG zuzulassen, ohne daß auf die Ausführungen, mit denen die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision begründet worden ist, eingegangen zu werden braucht.

Ascher

Matzenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)